

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Februar 2014

### **170. Strassen (Zürich, Rosengarten-/Bucheggstrasse HVS 1)**

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Rosengarten- und Bucheggstrasse, Abschnitt Wipkingerbrücke bis Langackerstrasse HVS 1, Zürich (Bau Nr. 08097), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, die Rosengarten- und Bucheggstrasse im Abschnitt Wipkingerbrücke bis Langackerstrasse zu erneuern. Zur Bevorzugung der Linienbusse soll im Bereich der Einmündung Röschibachstrasse eine Lichtsignalanlage mit Busschleuse erstellt werden. Die Busspur auf der Hardbrücke wird vom Sihlquai bis zur Röschibachstrasse verlängert. Dadurch muss die Passerelle Röschibachstrasse teilweise ersetzt werden.

In der Bucheggstrasse werden im Abschnitt Rosengartenstrasse/Bucheggtunnel vier Fahrspuren den heute gängigen Normen angepasst. Im Auflageprojekt war vorgesehen, die fünfte Fahrspur, bergwärts Richtung Bucheggplatz, zugunsten breiterer Fahrspuren und eines Interventionsstreifens für Polizei, Sanität und Feuerwehr zu verkürzen. Auf diese Massnahme wird nun jedoch verzichtet, die Spuraufteilung auf der Rosengartenstrasse bleibt in diesem Bereich wie heute bestehen.

Im Einmündungsbereich der Wibichstrasse werden Trottoirüberfahrten erstellt. Auf der Höhe der Wibichstrasse ist ein Lichtsignal zur Dosierung des Verkehrs in Richtung Hardbrücke geplant. Im Abschnitt Guggach- bis Langackerstrasse wird das Einbiegen vom Bucheggplatz in den Hirschwiesentunnel durch eine Sicherheitslinie unterbunden, damit der Verkehrsfluss vom Buchegg- in den Hirschwiesentunnel nicht mehr gestört wird. Weiter müssen die Fahrleitungsabspannungen für die Trolleybusse der VBZ angepasst werden.

Das Auflageprojekt sah auf der Höhe Nord- und Wibichstrasse zwei neue Fussgängerübergänge vor, um die Trennwirkung der Strasse für das Quartier zu verringern. Diese Übergänge lehnten das AFV und die Kantonspolizei in erster Linie aus Sicherheitsgründen ab. Die Stadt verzichtet bei dem geplanten Bauvorhaben nun auf diese lichtsignalgeregelten Fussgängerübergänge. Die bestehenden Personenunterführungen Nord-, Lehen- und Wibichstrasse bleiben weiterhin bestehen.

Die Bauarbeiten für beide Vorhaben sind für das Jahr 2015 geplant.

Die mit RRB Nr. 512/2012 genehmigten Erneuerungen an den Werkleitungen mit entsprechender Strasseninstandstellung werden zurzeit umgesetzt.

Zum Vorhaben hat sich das AFV insgesamt in vier Begehrensäusserungen, letztmals am 24. Juli 2013, geäussert. Die in den Schreiben genannten Auflagen und Bedingungen wurden im Projekt berücksichtigt. Ergänzend wird der Stadt Zürich empfohlen, im Zusammenhang mit der neuen Sicherheitslinie im Bereich Guggachstrasse die Vollständigkeit und Richtigkeit der Signalisation, insbesondere der Fernziele (Autobahn) zu prüfen.

Die vorgesehenen Anlagen zur Steuerung des Verkehrs wurden in Sachen Leistungsfähigkeit eingehend überprüft. Die Leistungsfähigkeit wird durch diese Massnahmen nicht negativ beeinflusst. In der Vereinbarung vom 1. Oktober 2013 zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich betreffend Rosengartenrampe und Rosengartentunnel (RRB Nr. 997/2013) wurden die auf der Rosengartenstrasse zu gewährleisten den Verkehrsmengen festgehalten.

Das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach § 13 und §§ 16 ff. StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen das Projekt ging keine Einsprache ein. Da die Fussgängerübergänge Bestandteil des Auflageprojektes waren, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 951 am 23. Oktober 2013 das Projekt nur teilweise festgesetzt. Dieser Beschluss ist inzwischen rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsmassnahmen an der Oberfläche der Rosengarten-/Bucheggstrasse, Abschnitt Wipkingerbrücke bis Langackerstrasse, betragen Fr. 6 049 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 5 383 000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV; LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Rosengarten-/  
Bueheggstrasse, Abschnitt Wipkingerbrücke bis Langackerstrasse HVS 1,  
wird im Sinne von § 45 StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022  
Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie  
an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**